

Depotumzug/Depotübertrag

Auftrag an die abgebende Bank

I. Abgebende Bank (bisherige depotführende Bank)

| | |
|-------------------|------|
| Bank | |
| Straße, Nummer | |
| Postleitzahl, Ort | |
| Bankleitzahl | BIC |
| Depotnummer | IBAN |

II. Depotinhaber bei abgebender Bank

1. Depotinhaber

2. Depotinhaber

| | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| Name, Vorname | Name, Vorname |
| Straße, Nummer | Straße, Nummer |
| Postleitzahl, Ort | Postleitzahl, Ort |
| Geburtsdatum | Geburtsdatum |
| Steueridentifikationsnummer | Steueridentifikationsnummer |

III. Übernehmende Bank

| | |
|--|-------------------|
| Bank EthikBank | |
| Straße, Nummer Martin-Luther-Straße 2 | |
| Postleitzahl, Ort 07607 Eisenberg | |
| BIC GENODEF1ETK | BLZ 830 944 95 |
| Depotnummer | IBAN |

IV. Depotinhaber bei übernehmender Bank (bitte nur einen Depotinhaber angeben)

| |
|---|
| Name, Vorname |
| Straße, Nummer |
| Postleitzahl, Ort |
| Steueridentifikationsnummer |
| Geburtsdatum |
| Verwandtschaftsverhältnis zum bisherigen Depotinhaber |

V. Kundenauftrag

Bitte übertragen Sie den gesamten Wertpapierbestand.

- ohne Gläubigerwechsel** (alter Depotinhaber gleich neuer Depotinhaber)
- a) Gesamtübertrag inkl. Unterdepots mit Übertrag folgender Verrechnungssalden:
- Verlustverrechnung Aktien
 - Verlustverrechnung Sonstige
 - anrechenbare ausl. Quellensteuer
- b) Gesamtübertrag inkl. Unterdepots ohne Übertrag von Verrechnungssalden
- mit Gläubigerwechsel** (alter Depotinhaber ungleich neuer Depotinhaber)
- a) Erbschaft¹
- b) Schenkung bzw. Übertrag zwischen Ehegatten¹
- c) entgeltliche Übertragung²

Darüber hinaus beauftrage ich Sie, mein(e) **Depot** (Depots) **aufzulösen**.

VI. Wichtige Hinweise

Der Übertrag von Wertpapierbruchstücken ist nicht möglich.

Der Übertrag von inländischen Wertpapieren kann 1-3 Wochen, der Übertrag ausländischer Wertpapiere kann einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

X

Ort, Datum

Unterschrift 1. Depotinhaber(in)

X

Ort, Datum

Unterschrift 2. Depotinhaber(in)
(soweit erforderlich)

¹ Die übertragende Bank ist gesetzlich verpflichtet, eine unentgeltliche Übertragung von Wertpapieren der Finanzverwaltung anzuzeigen,

soweit Gewinne aus einer Veräußerung dieser übertragenen Wertpapiere kapitalertragsteuerpflichtig sind.

² Entgeltliche Überträge von Wertpapieren sind steuerlich wie eine Veräußerung zu behandeln. Im Falle von hieraus resultierenden kapitalsteuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen wird die übertragene Bank abzuführende Steuern (Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer hierauf) belasten und kapitalsteuerrelevante Veräußerungsverluste im Rahmen der Verlustverrechnung berücksichtigen.